

(5) Studium im Sinne des § 5 der Anordnung ist der Besuch von öffentlichen Hochschulen, Berufs- oder anderen öffentlichen Schulen im Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik oder im sowjetischen Sektor von Berlin.

(6) Stipendium im Sinne des § 5 der Anordnung ist jede geldwerte Zuwendung Dritter, die für den Studierenden von wirtschaftlicher Bedeutung ist.

(7) Zuschüsse zum Studium können auch gewährt werden, wenn die wirtschaftliche Lage des Studierenden die Gewährung eines Stipendiums rechtfertigen würde, es aber aus anderen Gründen nicht gewährt wurde.

Abschnitt VI

Zu § 6 Abs. 1 der Anordnung

§ 29

Die Rechte der VVN aus § 6 der Anordnung werden durch den Landesvorstand der VVN ausgeübt. Er kann dieses Recht auf den Kreisvorstand der VVN übertragen, soweit es sich um die VdN-Dienststelle des Kreises oder der kreisfreien Stadt handelt.

Zu § 6 Abs. 2 der Anordnung

§ 30

(1) Zur Durchführung der Anordnung und der Richtlinien (§ 1 Abs. 1) werden bei den Ministerien für Arbeit und Gesundheitswesen (Hauptabteilung Arbeit und Sozialfürsorge) der Länder und bei den Räten der Kreise und kreisfreien Städte (Ämter für Arbeit und Sozialfürsorge) VdN-Dienststellen errichtet.

(2) Bei den VdN-Dienststellen werden Prüfungsausschüsse errichtet.

(3) Der Prüfungsausschuß bei der VdN-Dienststelle des Landes besteht aus dem Leiter der Dienststelle und 6 von dem Landesvorstand der VVN benannten Beisitzern oder ihren Stellvertretern.

(4) Der Prüfungsausschuß bei der VdN-Dienststelle des Kreises oder der kreisfreien Städte besteht aus dem Leiter der VdN-Dienststelle als Vorsitzendem und 4 von dem Landesvorstand der VVN benannten Beisitzern oder ihren Stellvertretern.

(5) Die Beisitzer sind im Ehrenamt tätig. Barauslagen, die ihnen bei ihrer Tätigkeit entstehen, werden ihnen ersetzt.

§ 31

(1) Die Anträge auf Anerkennung als VdN und die Entscheidungen über die Zurücknahme der Anerkennung werden von dem Prüfungsausschuß des Wohnsitzes vorgeprüft und mit einem Bericht an die VdN-Dienststelle des Landes zur Entscheidung weitergegeben.

(2) Über Anträge auf Anerkennung als VdN und auf Zurücknahme der Anerkennung entscheidet die VdN-Dienststelle des Landes.

§ 32

(1) Gegen Entscheidungen der VdN-Dienststellen ist die Beschwerde zulässig.

(2) Die Beschwerde kann innerhalb eines Monats nach Zustellung der Entscheidung schriftlich oder zu Protokoll bei der VdN-Dienststelle, gegen die sich die Beschwerde richtet, eingelegt werden.

(3) Die Entscheidung ergeht kostenfrei.

§ 33

(1) Über Beschwerden der VdN gegen Entscheidungen der VdN-Dienststellen ihres Wohnsitzes entscheidet der Prüfungsausschuß bei dieser VdN-Dienststelle endgültig unter Ausschluß des Rechtsweges.

(2) Über Beschwerden der VdN gegen Entscheidungen der VdN-Dienststellen des Landes entscheidet der Prüfungsausschuß bei dieser VdN-Dienststelle endgültig unter Ausschluß des Rechtsweges.

Abschnitt VII

§ 34

Diese Durchführungsbestimmungen treten am 20. Februar 1950 in Kraft.

Berlin, den 10. Februar 1950

Ministerium für Arbeit und Gesundheitswesen

I.V.: P e s c h k e
Staatssekretär

Ministerium der Finanzen

I.V.: R u m p f
Staatssekretär

Richtlinien für die Anerkennung als Verfolgte des Naziregimes.

Vom 10. Februar 1950

Für die Anerkennung als Verfolgte des Naziregimes (VdN) gemäß § 1 der Durchführungsbestimmungen vom 10. Februar 1950 (GBl. S. 87) zu der Anordnung vom 5. Oktober 1949 (ZVOBl. I S. 765) gelten im Einvernehmen mit dem Zentralvorstand der Vereinigung der Verfolgten des Naziregimes nachstehende Richtlinien:

§ 1

Als VdN werden anerkannt:

1. Personen, die die Beseitigung des Naziregimes aus antifaschistisch-demokratischer Gesinnung in organisierter Form herbeizuführen versucht haben und deshalb mindestens 6 Monate in Haft waren.
2. Personen, die wegen sonstiger antifaschistischer Handlungen in Haft waren, wenn die Haft mindestens 18 Monate gedauert hat.
3. Personen, die, ohne in Haft gewesen zu sein, in organisierter Form das Naziregime bekämpft haben und deshalb bis zur Befreiung illegal leben mußten und dabei erhebliche gesundheitliche Schäden erlitten haben oder sich während der Gesamtdauer des Naziregimes in illegalem Kampf bewährt haben. Dies gilt auch dann, wenn die illegale Tätigkeit aus Gründen, die eine solche Betätigung ausschlossen, unterbrochen wurde.

4. Personen, die aus antifaschistischer Gesinnung freiwillig in den internationalen Brigaden in Spanien kämpften.
5. Personen, die aus anderen Gründen in einer internationalen Brigade in Spanien gekämpft haben, wenn sie sich nach Beendigung dieser Kämpfe aktiv am Kampf gegen den Faschismus beteiligt und nach 1945 eine antifaschistisch-demokratische Haltung bewahrt haben.
6. Personen, die sich im Auslande auf Grund ihrer antifaschistischen Einstellung an den Kämpfen ausländischer Widerstandsgruppen gegen die faschistischen Okkupanten beteiligten. Ziffer 5 gilt entsprechend.
7. Personen, die während der Kriegsgefangenschaft deutschen antifaschistisch-demokratischen Kampfgruppen im Auslande angehörten, wenn sie während dieser Zeit aktiv an der Front oder propagandistisch tätig waren und auch nach 1945 eine einwandfreie antifaschistisch-demokratische Haltung bewahrt haben.
8. Personen, die emigrieren mußten, um sich der Verfolgung zu entziehen, und im Ausland einen organisierten Kampf gegen das Naziregime geführt haben.
9. Personen, die vor 1933 im Kampf gegen das Naziregime oder ähnliche politische Bestrebungen erhebliche gesundheitliche Schäden erlitten haben oder in dieser Zeit aus politischen Beweggründen rechtskräftig zu einer Freiheitsstrafe verurteilt worden sind.
10. Personen, die sich gegen Zwangsmaßnahmen des Naziregimes wandten und deswegen mehr als 18 Monate in Haft waren, sofern sie auch nach 1945 eine einwandfreie antifaschistisch-demokratische Haltung bewahrt haben. Die Anerkennung ist ausgeschlossen, wenn die Handlung mit einer persönlichen Bereicherung verbunden war.
11. Personen, die als Geisel an Stelle ihrer aus politischen Gründen verfolgten Angehörigen in Haft waren (Sippenhaft), sofern sie auch nach 1945 eine einwandfreie antifaschistisch-demokratische Haltung bewahrt haben.
12. Juden, die aus rassistischen Gründen in Haft waren oder die emigrierten oder illegal leben mußten, um der Zwangsdeportierung zu entgehen.
13. Die sogenannten „Mischlinge“ und „Versippten“ im Sinne der Nürnberger Gesetze, die
 - a) aus rassistischen Gründen in Haft waren,
 - b) von OT-B oder Zwangsarbeiter-Aktionen betroffen und in besonderen Härtelagern unter haftähnlichen Bedingungen untergebracht waren. Als Härtelager gelten die Lager der OT-Aktionen B-Haase und Zwangsaktion Mitte.
14. Die ehemaligen „Sternträger“.
15. Die nichtjüdischen Ehegatten oder Lebenskameraden ehemaliger „Sternträger“, sofern sie sich nicht von ihrem jüdischen Ehegatten oder Lebenskameraden getrennt haben.
16. Die in „privilegierter Ehe“ lebenden Juden, die den Zusatznamen „Israel“ oder „Sarah“ führen mußten oder zur Zwangsarbeit herangezogen wurden.
17. Zigeuner, die wegen ihrer Abstammung in Haft waren und nach 1945 durch das zuständige Arbeitsamt erfaßt wurden und eine antifaschistisch-demokratische Haltung bewahrt haben.
18. Personen, die aus politischen oder rassistischen Gründen sterilisiert wurden.

§ 2

(1) Haft im Sinne dieser Richtlinien liegt bei allen Personen vor, die aus politischen, religiösen oder rassistischen Gründen

- a) zu Freiheitsstrafen verurteilt wurden oder
- b) ohne gerichtliches Urteil in Haft gehalten oder
- c) in Strafzarbeitslagern festgehalten worden sind.

(2) Eine Haftdauer von weniger als 6 Monaten rechtfertigt die Anerkennung nur dann, wenn die Betroffenen erhebliche gesundheitliche Schäden durch die Verfolgung erlitten oder nach gelungener Flucht bis zum Einmarsch der Alliierten illegal gelebt haben.

(3) Der Haft steht gleich:

- a) die Verbringung in besondere Härtelager unter haftähnlichen Bedingungen im Rahmen einer OT-B-Verpflichtung oder
- b) die Einreihung in ein Strafbataillon, das durch die Information des Rates der VVN anerkannt ist, oder
- c) Zwangsarbeit von mindestens 6 Monaten.

§ 3

(1) Folgende Hinterbliebene von VdN werden als VdN anerkannt (VdN-Hinterbliebene):

- a) Ehegatten oder Lebenskameraden, wenn die Ehe oder die eheähnliche Gemeinschaft bereits vor der Verfolgung bestanden hat und während der Verfolgung nicht gelöst wurde.
- b) Die zur Zeit des Todes minderjährigen Kinder, wenn sie während der Verfolgung mit dem Verfolgten in häuslicher Gemeinschaft gelebt und am Tage der Anerkennung das 26. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.
- c) Vater oder Mutter, wenn sie während der Verfolgung mit dem Verfolgten in häuslicher Gemeinschaft gelebt haben und der Verfolgte ihren Lebensunterhalt ganz oder überwiegend bestritten hat oder bestreiten mußte.
- d) Hinterbliebene solcher Personen, die von Anhängern der Nazipartei oder ähnlicher politischer Bestrebungen in den politischen Kämpfen vor 1933 ermordet wurden, sofern die sonstigen Voraussetzungen unter a) bis c) zutreffen.

(2) Voraussetzung ist, daß sie eine antifaschistische Haltung bewahren und ihren materiellen und moralischen Verpflichtungen gegenüber dem Verstorbenen nachgekommen sind.

§ 4

Die Anerkennung ist ausgeschlossen für:

1. Ehemalige Mitglieder oder Anwärter der NSDAP oder ihrer Gliederungen sowie offen erklärte Anhänger, Förderer oder Nutznießer des Nazismus oder Militarismus, sofern nicht ihre spätere politisch oder weltanschaulich begründete Gegnerschaft zum Naziregime eine Anerkennung nach § 1 Ziffer 1 rechtfertigt.
2. Personen, die zur politischen, rassistischen oder religiösen Verfolgung anderer Personen während der Nazi Herrschaft beigetragen haben. Dies gilt insbesondere für Personen, die sich von ihrem rassistisch verfolgten Ehegatten oder Lebenskameraden getrennt hatten.
3. Personen, die wegen krimineller Straftaten rechtskräftig verurteilt worden sind. Dies gilt nicht, wenn die Tat aus fortschrittlichen, politischen oder weltanschaulichen Gründen geschah oder die spätere Haltung des Antragstellers gegenüber dem Naziregime eine Anerkennung rechtfertigt. Eine Anerkennung ist auch in diesem Falle ausgeschlossen, wenn die Straftat aus niedrigen Motiven begangen worden ist.
4. Personen, die das Naziregime in der Absicht bekämpften, ein ähnliches faschistisches oder militaristisches System zu errichten.

§ 5

Die Anerkennung wird zurückgenommen, wenn der Anerkannte

- a) die Anerkennung durch falsche Angaben erwirkt hat oder
- b) durch seine Handlungsweise die politische Bedeutung der VdN herabsetzt oder dabei mitwirkt, die VdN in ihrer Gesamtheit zu schädigen oder

c) eine verwerfliche strafbare Handlung begeht oder

d) neofaschistischen Bestrebungen Vorschub leistet.

§ 6

(1) Die Anerkennung erhalten nur Personen, die in der Deutschen Demokratischen Republik ihren Wohnsitz haben.

(2) Ein Rechtsanspruch auf Anerkennung besteht nicht.

(3) Die für die Anerkennung erforderlichen Beweise hat der Antragsteller zu erbringen. Alle Dienststellen sollen ihn dabei unterstützen.

§ 7

Die anerkannten VdN erhalten durch die zuständige VdN-Dienststelle eine Urkunde, die sie als anerkannte VdN ausweist.

§ 8

Von diesen Richtlinien kann nur aus zwingenden Gründen abgewichen werden. Die Abweichung ist besonders zu begründen. Vor der Entscheidung ist in einem solchen Falle die Zustimmung des Ministeriums für Arbeit und Gesundheitswesen des Landes (Abt. Sozialfürsorge) einzuholen.

§ 9

Diese Richtlinien treten zugleich mit den Durchführungbestimmungen vom 10. Februar 1950 zu der Anordnung zur Sicherung der rechtlichen Stellung der anerkannten Verfolgten des Naziregimes (GBl. S. 87) in Kraft.

Berlin, den 10. Februar 1950

Ministerium für Arbeit und Gesundheitswesen
I.V.: P e s c h k e
Staatssekretär